



Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Der Präsident

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19
info@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de
6. Februar 2012 D/IK/zi

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG; Angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis BMF-Schreiben vom 2. Januar 2012 (GZ IV D 3 – S 7185/09/10001; DOK 2011/1016375)

Sehr geehrter Herr Dr. Schäuble,

nach § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG sind Umsätze steuerfrei, wenn das Entgelt für eine ehrenamtliche Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht. In der Praxis war das Merkmal der angemessenen Entschädigung häufig streitbehaftet. Nunmehr sieht das Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung vor, eine Zeitentschädigung nicht zu beanstanden, wenn diese 50 Euro je Tätigkeitsstunde nicht übersteigt und insgesamt der Betrag von 17.500 Euro im Jahr nicht überschritten wird. Ziel dieser Regelung ist es, für Rechtssicherheit zu sorgen, da bisher in der Praxis mit sehr unterschiedlichen Beträgen gearbeitet wurde.

Diese Ausführungen sollten ergänzt und klargestellt werden, dass die Vergütung für die ehrenamtliche Tätigkeit *voraussichtlich* den Betrag von 17.500 Euro nicht übersteigt. Schließlich können sich im Laufe des Jahres nicht vorhergesehene Änderungen ergeben, zum Beispiel, weil ein ehrenamtlich tätiger Bürger sich in einem weiteren Verein engagiert. In diesem Falle müssten die zurückliegenden Monate nachträglich korrigiert werden. Dies ist mit hohem Aufwand verbunden.

Für nicht akzeptabel halten wir die weiteren Ausführungen zur Behandlung von pauschal gezahlten Vergütungen. Nach dem BMF-Schreiben sollen pauschal gezahlte Vergütungen der Umsatzsteuer unterliegen. Dies gilt auch für daneben gezahlten Auslagenersatz.

Diese Regelung stößt bei vielen Steuerzahlern, die sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich engagieren, auf großes Unverständnis. Das Ehrenamt ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass nicht stundenweise, wie bei einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis, abgerechnet wird. Regelmäßig wird daher bei den Vereinen kein Stundenbuch o. ä. geführt. Ein solcher Formalismus ist dem Vereinswesen fremd und führt sicherlich nicht dazu, mehr Menschen für ein Ehrenamt zu begeistern. Unter Umständen schreckt der umsatzsteuerliche Aufwand viele Steuerzahler von der Übernahme eines Ehrenamtes sogar ab. So werden Rentner, Schüler, Studenten, Hausfrauen und Angestellte plötzlich zu Unternehmern mit den dazugehörigen Pflichten. Das heißt, es müssten Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis oder ggf. mit Hinweis

.../2

auf die Kleinunternehmerregelung gestellt werden. Es müssen Umsatzsteuern abgeführt und Erklärungen angefertigt werden. Die Vereine und die ehrenamtlich Tätigen müssten all dies sorgfältig dokumentieren und Belege aufbewahren, um im Falle einer Betriebsprüfung den Nachweis führen zu können. Dies führt etwa im Zusammenhang mit pauschal geleisteten Aufwandsvergütungen in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages (§ 3 Nr. 26 Buchst. a EStG) zu mehr Bürokratie. Ein solcher Aufwand war mit der Neuregelung sicherlich nicht beabsichtigt. Die Neuregelung zur pauschalen Aufwandsvergütung halten wir daher für dringend korrekturbedürftig.

Wegen der weitreichenden Folgen für das Ehrenamt halten wir die Anwendung der Neuregelung ab dem 1. April 2012 zudem für nicht realisierbar. Die Vereine benötigen einen entsprechenden Vorlauf, ihre ehrenamtlich tätigen Bürger auf diese neue Situation aufmerksam zu machen; ggf. möchten die Vereine ihre Satzungen ändern. Dazu sind Gremiensitzungen etc. erforderlich. Dies ist in einem zeitlichen Rahmen von nur knapp drei Monaten nicht möglich.

Wir bitten daher, die Neuregelung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von pauschal gezahlten Entschädigungen zu überdenken. Zumindest sollte der Anwendungszeitraum auf den 1. Januar 2013 hinausgeschoben werden. Über eine entsprechende Rückmeldung würden wir uns freuen.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl Heinz Däke